

Stadt Kellinghusen
Ortsrecht und weitere Regelungen

Nummer: 815.1

Seite: 1

Stand: 01/95

Satzung der Stadt Kellinghusen über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 02. April 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 159) wird nach Beschlußfassung durch die Ratsversammlung vom 18. Mai 1995 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Stadt Kellinghusen unterhält eine Wasserversorgungsanlage zu dem Zweck, die Grundstücke ihres Gebietes mit Trink- und Gebrauchswasser zu versorgen.
- (2) Art und Umfang der Wasserversorgungsanlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung und Erneuerung bestimmt die Stadt.
- (3) Die Durchführung der Aufgabe nach Abs. 1 obliegt dem städtischen Eigenbetrieb "Wasserwerk Kellinghusen".

§ 2
Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümerin und Grundstückseigentümer

- (1) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen oder Tieren bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften der Satzung angewandt werden.
- (3) Die in dieser Satzung für die Anschlußberechtigte/Anschlußpflichtige oder den Anschlußberechtigten/Anschlußverpflichteten (Grundstückseigentümerin oder Grundstückseigentümer) gegebenen Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für Personen, die durch Nießbrauch oder ähnliche dingliche Rechte zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind.

§ 3
Anschluß- und Benutzungsrecht

- (1) Jede Eigentümerin und jeder Eigentümer eines im Geltungsbereich dieser



Stadt Kellinghusen

Ortsrecht und weitere Regelungen (Wasserversorgungssatzung)

Nummer: 815.1

Seite: 2

Stand: 01/95

Satzung liegenden Grundstückes ist, vorbehaltlich der Einschränkung nach § 4 berechtigt, den Anschluß ihres bzw. seines Grundstückes an die Wasserversorgungsleitung zu verlangen.

- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlußleitung haben die anschlußberechtigten Personen vorbehaltlich der Einschränkung in § 5 und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Trinkwasseranlagen das Recht, den auf ihrem Grundstück anfallenden Trink- und Brauchwasserbedarf aus der Wasserversorgungsanlage zu decken.

§ 4

Begrenzung des Anschlußrechts

- (1) Das Anschlußrecht nach § 3 Abs. 1 erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Straße erschlossen sind, in der eine betriebsfertige Wasserversorgungsleitung vorhanden ist. Bei anderen Grundstücken kann die Stadt auf Antrag den Anschluß zulassen.
- (2) Die Herstellung neuer oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Leitungen kann nicht verlangt werden, es sei denn, daß die Antragstellerin oder der Antragsteller die Kosten bzw. Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen der Stadt hierfür Sicherheit leistet.
Sollen an eine so finanzierte Leitung später weitere Grundstücke angeschlossen werden, so kann die Stadt den Anschluß davon abhängig machen, daß die Antragstellerin oder der Antragsteller derjenigen Person, die die Kosten für die Leitung getragen hat, einen Anteil der Kosten ersetzt, der von der Stadt nach dem Interesse der beteiligten Personen zu bemessen ist.
- (3) Wenn der Anschluß eines durch eine Straße mit einer betriebsfertigen Wasserversorgungsleitung erschlossenen Grundstückes wegen der besonderen Lage oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen oder besondere Aufwendungen erfordert, kann die Stadt den Anschluß versagen. Dieses gilt nicht, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller sich bereit erklärt, die entstehenden Mehrkosten für den Bau und den Betrieb zu tragen, und wenn sie oder er auf Verlangen hierfür Sicherheit leistet.
- (4) Bei Vorhandensein von erkennbaren Mängeln an Grundstücken und Gebäuden, die Einfluß auf die beantragten Verlegungsarbeiten haben könnten, besteht für die Stadt erst dann die Verpflichtung zum Anschluß an das Versorgungsnetz, wenn diese festgestellten Mängel behoben sind.
- (5) Der Anschluß kann auch versagt werden, wenn eine nicht völlig einwandfreie



Stadt Kellinghusen

Ortsrecht und weitere Regelungen (Wasserversorgungssatzung)

Nummer: 815.1

Seite: 3

Stand: 01/95

Beseitigung des Abwassers die nähere oder weitere Umgebung des Grundstückes oder die Wasserversorgungsanlagen in hygienischer Hinsicht gefährdet oder wenn es sich um die Versorgung nicht genehmigter Bauten oder wilder Siedlungen handelt.

- (6) Die Stadt ist ferner berechtigt, die Hausanschlußleitung ganz oder zum Teil aus dem Straßenkörper zu entfernen oder zu verschließen, wenn seit länger als einem Jahr kein Wasser entnommen wurde.
Wird ein Antrag auf Wiederaufnahme der Versorgung gestellt, so gelten die Bestimmungen für Neuanschlüsse.

§ 5

Begrenzung des Benutzungsrechts

Die Stadt kann Höchstmengen und Entnahmezeiten festlegen (z. B. bei Wassermangel, Betriebsstörungen, Katastrophenfällen oder Maßnahmen zur Gefahrenabwehr).

§ 6

Anschlußzwang

- (1) Die Eigentümerinnen und Eigentümer sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserleitung anzuschließen, wenn die Grundstücke an eine Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Straßenleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben.
Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude dieses Grundstückes anzuschließen.
- (2) Die Überleitung von Wasser in ein anderes, derselben Eigentümerin oder demselben Eigentümer gehörendes Grundstück bedarf der besonderen Genehmigung der Stadt.
Diese Genehmigung erlischt, sobald die Grundstücke nicht mehr ein und derselben Eigentümerin oder ein und demselben Eigentümer gehören.
- (3) Die Stadt gibt bekannt, welche Straßen- oder Ortsteile mit einer betriebsfertigen Wasserversorgungsanlage versehen sind. Mit der Bekanntmachung wird der Anschlußzwang wirksam.
- (4) Die Herstellung des Anschlusses muß innerhalb einer Frist von einem Monat, nachdem die Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer



Stadt Kellinghusen

Ortsrecht und weitere Regelungen (Wasserversorgungssatzung)

Nummer: 815.1

Seite: 4

Stand: 01/95

schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluß an die Wasserleitung aufgefordert worden sind, entsprechend § 13 dieser Satzung beantragt werden.

Bei Neu- und Umbauten muß der Anschluß vor der Schlußabnahme des Baues ausgeführt sein.

Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat für rechtzeitige Antragstellung zu sorgen.

- (5) In jedem Stockwerk mit Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen muß wenigstens eine Zapfstelle vorhanden sein.
Ausnahmen können von der Stadt in begründeten Sonderfällen genehmigt werden.

§ 7

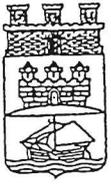
Ausnahme vom Anschlußzwang

- (1) Die anschlußverpflichtete Person kann vom Anschlußzwang dauernd, widerruflich oder auf bestimmte Zeit befreit werden, wenn der Anschluß des Grundstückes an die öffentliche Wasserleitung der Eigentümerin oder dem Eigentümer aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Eine Befreiung vom Anschlußzwang kann binnen eines Monats nach der Bekanntgabe (§ 6) der betriebsfertigen Herstellung der Anlage schriftlich unter Angabe der Gründe bei der Stadt beantragt werden.

§ 8

Benutzungszwang

- (1) Die Anschlußnehmerin oder der Anschlußnehmer ist verpflichtet, sämtliches auf dem Grundstück benötigtes Trink- und Brauchwasser der zentralen Wasserversorgungsanlage zu entnehmen.
- (2) Auf Grundstücken, die dem Anschlußzwang unterliegen, dürfen andere Trink- und Brauchwasseranlagen nicht mehr angelegt werden, es sei denn, daß eine Befreiung nach § 7 erteilt wurde.
- (3) Die Verpflichtungen aus dem Benutzungszwang sind von allen Personen, die die Grundstücke nutzen, zu beachten.



Stadt Kellinghusen

Ortsrecht und weitere Regelungen (Wasserversorgungssatzung)

Nummer: 815.1

Seite: 5

Stand: 01/95

§ 9

Ausnahmen vom Benutzungszwang

- (1) Die Stadt räumt der Wasserabnehmerin oder dem Wasserabnehmer bei nachgewiesener hygienischer Unbedenklichkeit im Rahmen des für die Stadt finanziell Zumutbaren die Möglichkeit ein, den Bezug des Wassers auf den von ihr oder ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
Sie bzw. er ist verpflichtet, ihren bzw. seinen Wasserbedarf im vereinbarten Umfang aus dem Versorgungsnetz der Stadt Kellinghusen zu decken.
- (2) Eine Verpflichtung zur Benutzung der öffentlichen Wasserleitung entfällt ausnahmsweise dann, wenn und soweit diese Verpflichtung der Abnehmerin oder dem Abnehmer aus besonderen Gründen - unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeindewohles - nicht zugemutet werden kann (unbillige Härte).
- (3) Wer die Befreiung von der Benutzungspflicht geltend machen will, hat dies der Stadt gegenüber unter Angabe der Gründe schriftlich zu beantragen.

§ 10

Art der Versorgung

- (1) Das Wasser muß den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trink- oder Gebrauchswasser) entsprechen.
Die Stadt (Wasserwerk) ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers möglichst zu berücksichtigen.
- (2) Stellt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihr bzw. ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.



Stadt Kellinghusen

Ortsrecht und weitere Regelungen (Wasserversorgungssatzung)

Nummer: 815.1

Seite: 6

Stand: 01/95

§ 11

Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

- (1) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Stadt zu treffen.
- (2) Bei Eintritt eines Brandes oder in sonstigen Fällen gemeiner Gefahr, sind die Anordnungen der Feuerwehr oder anderer Ordnungskräfte zu befolgen; insbesondere haben die wasserabnehmenden Personen ihre Leitung auf Verlangen für Feuerlöschzwecke zur Verfügung zu stellen und die eigene Wasserentnahme zu unterlassen.
Den von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmerinnen und Wasserabnehmern steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.
- (3) Private Feuerlöscheinrichtungen werden auf Kosten der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers mit Wasserzählern ausgerüstet. Sie müssen auch für die Feuerwehr nutzbar sein.

§ 12

Anschluß und Benutzung der Wasserleitung für Bau- sowie für andere vorübergehende Zwecke

- (1) Den Bezug von Bauwasser hat die Bauherrin bzw. der Bauherr oder die Bauunternehmerin bzw. der Bauunternehmer bei der Stadt vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Über die Art der Wasserbereitstellung (aus einem für die Bauwasserentnahme eigens hergerichteten Anschluß oder aus einem Hydranten oder - wenn eine andere Art der Wasserversorgung unmöglich oder unzweckmäßig ist - durch Überleitung) entscheidet die Stadt.
Die Stadt setzt außerdem die nach Lage des Falles erforderlichen Bedingungen fest, die die Antragstellerin oder der Antragsteller beim Bezug von Bauwasser - z. B. von einem anderen Grundstück - zu erfüllen hat.
- (2) Die Benutzerin oder der Benutzer haftet für Schäden am Standrohr und am Wasserzähler, für Wasserverluste und für alle Schäden, die der Stadt oder Dritten durch den Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten und Leitungseinrichtungen (z. B. durch Verunreinigung) entstehen.
Die Benutzerin oder der Benutzer hat auch die besonderen Bedingungen zu erfüllen, die erforderlich sind, um den Hydranten für Feuerlöschzwecke einsatzbereit zu halten und um kein Glatteis auf Gehwegen und Fahrbahnen zu verursachen.
Geht das Standrohr oder der Wasserzähler verloren, so hat die Benutzerin oder der Benutzer vollen Ersatz zu leisten.



Stadt Kellinghusen

Ortsrecht und weitere Regelungen (Wasserversorgungssatzung)

Nummer: 815.1

Seite: 7

Stand: 01/95

Die Benutzerin oder der Benutzer hat grds. zur Absicherung der Stadt (Wasserwerk) für den Fall eines Schadenseintrittes i. S. v. § 12 Abs. 2 S. 1 und 3 dieser Satzung - insbesondere wegen Beschädigung oder Verlust von Wasserzählern, Standrohren etc. - eine Sicherheitsleistung zu hinterlegen, und zwar in Höhe von

500,00 DM für jedes Standrohr und
250,00 DM für jeden Bau-Wasserzähler.

Tritt ein Schadensfall ein, so ist die Stadt (Wasserwerk) berechtigt, ihren Schadensersatzanspruch gegen die Benutzerin oder den Benutzer aus der Sicherheit zu befriedigen.

- (3) Weitergehende Ansprüche der Stadt (Wasserwerk) gegen die Benutzerin oder den Benutzer bleiben unberührt.
Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.
- (4) Für den Anschluß und die Benutzung der Wasserleitung für andere vorübergehende Zwecke wie z. B. Jahrmart und Zeltfest, gelten die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 sinngemäß.

§ 13 Anmeldung

- (1) Die Anlage oder Änderung eines Wasseranschlusses ist von der Eigentümerin oder dem Eigentümer unter Benutzung des bei dem Wasserwerk erhältlichen Vordruckes für jedes Grundstück zu beantragen.
- (2) Der Antrag muß enthalten:
 - a) die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlage.
Der Beschreibung ist eine Grundrißskizze beizufügen,
 - b) den Namen der zugelassenen Einrichterin oder des zugelassenen Einrichters, durch die bzw. den die Einrichtung innerhalb des Grundstückes ausgeführt werden soll,
 - c) die Beschreibung der Gewerbebetriebe, für die auf dem Grundstück Leitungswasser verwendet werden soll.
- (3) Die Eigentümerin oder der Eigentümer hat dafür zu sorgen, daß dem Wasser-



Stadt Kellinghusen

Ortsrecht und weitere Regelungen (Wasserversorgungssatzung)

Nummer: 815.1

Seite: 8

Stand: 01/95

werk vor Arbeitsbeginn die vorgeschriebenen Meldungen nebst Plan eingereicht werden.

Andere als vorschriftsmäßig angemeldete Anlagen werden nicht an die Wasserleitung angeschlossen.

- (4) Anzumelden sind auch bauliche Veränderungen und Änderungen der Nutzungsart von Gebäuden sowie die Teilung von Grundstücken.

§ 14

Art des Anschlusses

- (1) Jedes Grundstück soll in der Regel unmittelbar Verbindung mit den Straßenrohren haben und nicht über ein anderes Grundstück versorgt werden. Die Stadt behält sich jedoch bei Vorliegen besonderer Verhältnisse, wie z. B. bei Kleinsiedlungs- und ähnlichen Anlagen vor, mehrere Grundstücke durch eine Zuleitung zu versorgen.
- (2) Wird ein gemeinsamer Anschluß für mehrere Grundstücke zugelassen, so müssen die für die Unterhaltung und Benutzung gemeinsamer Leitungen erforderlichen Rechte an fremden Grundstücken im Grundbuch dieser Grundstücke eingetragen werden. Die Stadt behält sich vor, die Unterhaltungspflicht an gemeinsamen Leitungen im Einzelfall zu regeln.

§ 15

Ausführung und Unterhaltung des Anschlusses

- (1) Der Hausanschluß besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage der Anschlußnehmerin oder des Anschlußnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet hinter dem zweiten Absperrventil. Zu dem Hausanschluß gehören auch ein oder mehrere Wasserzähler. Hausanschlüsse gehören zu den Wasserversorgungsanlagen der Stadt und stehen in ihrem Eigentum.
- (2) Hausanschlüsse werden ausschließlich von der Stadt oder einem von ihr beauftragten Unternehmen hergestellt, unterhalten, geändert, abgetrennt und beseitigt. Sie müssen zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein. Die Lage, Führung und lichte Weite der Anschlußleitung sowie die Größe und Lage des Wasserzählers bestimmt die Stadt; begründete Wünsche der Anschlußnehmerin oder des Anschlußnehmers sollen dabei berücksichtigt werden.
Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für diese Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Sie bzw. er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluß



Stadt Kellinghusen

Ortsrecht und weitere Regelungen (Wasserversorgungssatzung)

Nummer: 815.1

Seite: 9

Stand: 01/95

vornehmen oder vornehmen lassen.

(3) Die Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung

- das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke,
- den Einbau von Schiebern, Schächten und dergleichen, sowie
- erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen,
- ferner das Anbringen von Hinweisschildern und elektrischen Leitungen, die der Wasserversorgung dienen, zu dulden, soweit diese Maßnahmen der ordnungsgemäßen Wasserversorgung dienen.

Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind bzw. die betreffenden Eigentümerinnen oder Eigentümer, die in einem unmittelbaren oder mittelbaren Versorgungsverhältnis zur Stadt (Wasserwerk) stehen.

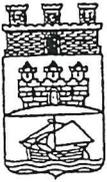
Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke die Eigentümerinnen und Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(4) Die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sind rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme der Grundstücke zu benachrichtigen.

(5) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für sie oder ihn nicht mehr zumutbar sind.
Die Kosten der Verlegung hat die Stadt zu tragen.

(6) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Stadt noch bis zu 5 Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, daß ihr oder ihm dies nicht zugemutet werden kann.
Sie oder er hat diese Verpflichtung auf eine Rechtsnachfolgerin oder einen Rechtsnachfolger zu übertragen.

(7) Die Abs. 3 - 6 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.



Stadt Kellinghusen

Ortsrecht und weitere Regelungen (Wasserversorgungssatzung)

Nummer: 815.1

Seite: 10

Stand: 01/95

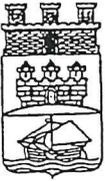
- (8) Die bei der Einlegung und Entfernung der Leitungen und Anlagen entstehenden Schäden hat die Stadt zu ersetzen, soweit sie nicht auf Verschulden der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers oder einer von dieser beauftragten Person zurückzuführen sind.
- (9) Die Anschlußnehmerin oder der Anschlußnehmer ist verpflichtet, jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen dem Wasserwerk unverzüglich mitzuteilen.
Für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Einrichtungen, die zum Hausanschluß gehören, haftet die Anschlußnehmerin oder der Anschlußnehmer, sofern dieser Person hieran ein Verschulden trifft.
- (10) Die Anschlußnehmerin oder der Anschlußnehmer ist für die ordnungsgemäße Einrichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluß (Anschlußnehmeranlage) verantwortlich.
Alle Arbeiten an der Anschlußnehmeranlage dürfen nur durch die von der Stadt zugelassene Einrichterin oder den zugelassenen Einrichter unter Beachtung der bestehenden Vorschriften sowie nach den anerkannten Regeln der Technik ausgeführt werden.
Diese Arbeiten unterliegen einer Abnahme.
Die Anschlußnehmerin oder der Anschlußnehmer oder die Einrichterin oder der Einrichter hat die Fertigstellung beim Wasserwerk anzuzeigen.

Bei Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein.
Die Prüfung und Abnahme einer Anlage befreien die Einrichterin oder die Einrichter nicht von einer zivilrechtlichen Haftung für fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der übertragenen Arbeiten.
Nicht abgenommene Anlagen werden nicht an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen.
- (11) Die Stadt kann die Wasseranlage der Anschlußnehmerin oder des Anschlußnehmers jederzeit prüfen und betriebsnotwendige Änderungen oder Instandsetzungen verlangen.
Wird dem Verlangen nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt zur sofortigen Absperrung oder zur Änderung und Instandsetzung auf Kosten der Anschlußnehmerin oder des Anschlußnehmers berechtigt.

§ 16

Wasserlieferung

- (1) Das Wasser wird aus der Wasserleitung im allgemeinen ohne Beschränkung



Stadt Kellinghusen

Ortsrecht und weitere Regelungen (Wasserversorgungssatzung)

Nummer: 815.1

Seite: 11

Stand: 01/95

geliefert.

- (2) Die Stadt kann die Lieferung von Wasser aus betrieblichen Gründen ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder von dem Abschluß besonderer Vereinbarungen abhängig machen.
- (3) Bei Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung sowie bei einer Änderung des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers in Folge von Wassermangel, Störungen im Betrieb, Vornahme von betriebsnotwendigen Arbeiten oder aufgrund behördlicher Verfügung steht der Wasserabnehmerin oder dem Wasserabnehmer kein Anspruch auf Ermäßigung oder Schadensersatz zu; dauert die Unterbrechung über einen Monat, so wird die Mindestgebühr für diesen Zeitraum nicht erhoben.
- (4) Absperrungen, Unterbrechungen der Wasserversorgung, insbesondere Absperrungen der Wasserleitung, wird die Stadt nach Möglichkeit vorher öffentlich bekanntmachen.
- (5) Wird zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Versorgung der Stadt eine dauernde wesentliche Änderung des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers notwendig, so wird das der Anschlußnehmerin oder dem Anschlußnehmer mindestens 2 Monate vorher schriftlich bekanntgegeben.

§ 17

Zutritt zu den Wasserleitungsanlagen und Auskunftspflicht

- (1) Den Beauftragten der Stadt ist zur Nachschau der Wasserleitungsanlagen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung der Befolgung der Vorschriften dieser Satzung ungehindert Zutritt in der Zeit von 08.00 Uhr vormittags bis 17.00 Uhr nachmittags an Werktagen und bei besonderen Notlagen auch zu anderen Zeiten zu allen in Frage kommenden Teilen der angeschlossenen Grundstücke zu gewähren.
Die Zählerableserin oder der Zählerableser führt einen von der Stadt ausgestellten Ableseausweis bei sich.
- (2) Werden Mängel an der Wasserleitungsanlage festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Stadt (Wasserwerk) berechtigt, den Anschluß oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben sind sie hierzu verpflichtet.
- (3) Die Eigentümerinnen und Eigentümer sind verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauchs, die Errechnung der Entgelte und



Stadt Kellinghusen

Ortsrecht und weitere Regelungen (Wasserversorgungssatzung)

Nummer: 815.1

Seite: 12

Stand: 01/95

Erstattungsansprüche und die Prüfung der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 18

Meßeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Die Stadt (Wasserwerk) kann verlangen, daß die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer auf ihre bzw. seine Kosten nach eigener Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
- das Grundstück unbebaut ist oder
 - die Versorgung des Gebäudes mit Anschlußleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können oder
 - kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers bzw. der Wasserzähler vorhanden ist.
- (2) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen auf ihre bzw. seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für sie bzw. ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

§ 19

Entgelte

Zur Deckung des Aufwandes für die Wasserversorgungsanlage und für ihre Benutzung werden privatrechtliche Entgelte erhoben, die in gesonderten Allgemeinen Versorgungsbedingungen (AVB Wasser) geregelt werden. Die Allgemeinen Versorgungsbedingungen werden öffentlich bekanntgemacht.

§ 20

Einstellung der Wasserlieferung

- (1) Die Stadt ist berechtigt, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne vorherige gerichtliche Entscheidung die Wasserlieferung an sämtliche Verbrauchsstellen der Grundstückseigentümerinnen oder der -eigentümer einzustellen und die Zapfstellen zu sperren, wenn
- eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren ist,



Stadt Kellinghusen

Ortsrecht und weitere Regelungen (Wasserversorgungssatzung)

Nummer: 815.1

Seite: 13

Stand: 01/95

- b) widerrechtlich Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Meßeinrichtungen entnommen wird,
 - c) gewährleistet werden soll, daß Störungen anderer Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Wasserwerkes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind,
 - d) Änderungen an Einrichtungen, die der Stadt gehören oder deren Unterhaltung und Änderung der Stadt vorbehalten ist, eigenmächtig vorgenommen oder die Einrichtungen, z. B. Plomben, beschädigt werden,
 - e) den Beauftragten der Stadt der Zutritt zu den Wasseranlagen verweigert oder unmöglich gemacht wird oder nicht die erforderlichen Auskünfte nach § 17 Abs. 3 gegeben werden,
 - f) die fälligen Zahlungen nach Maßgabe dieser Satzung i. V. m. den AVB Wasser nicht oder nicht vollständig geleistet werden.
- (2) Die Absperrung wegen Nichtzahlung bzw. wegen nicht vollständiger Zahlung des Wassergeldes erfolgt nach vorheriger Androhung entsprechend der Ziff. 14.1 der AVB Wasser.
- (3) Wasserversorgungsanlagen dürfen nur durch die Stadt (Wasserwerk) abgesperrt und wieder eingeschaltet werden.
Die Kosten der Einstellung und Wiedereinschaltung der Wasserversorgung sind von den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern im voraus zu ersetzen.
Hierfür ist ein Pauschalbetrag entsprechend der Ziff. 14.2 der AVB Wasser i. V. m. Anlage 1 der AVB an die Stadtkasse zu entrichten.
- (4) Für die Wiederanlegung von widerrechtlich beschädigten oder entfernten Plomben ist ein Pauschalbetrag entsprechend der Anlage 1 der AVB Wasser an die Stadtkasse zu bezahlen.

§ 21 Datenschutz

- (1) Zur Ermittlung der anschlusspflichtigen und -berechtigten Personen, sowie zur Festsetzung der Höhe der Benutzungsentgelte, die aufgrund von § 19 dieser Satzung in Verbindung mit den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser aus dem Versorgungsnetz der Stadt Kellinghusen (AVB Wasser) festgesetzt werden, ist die Erhebung, Verarbeitung und



Stadt Kellinghusen

Ortsrecht und weitere Regelungen (Wasserversorgungssatzung)

Nummer: 815.1

Seite: 14

Stand: 01/95

Speicherung folgender Daten zulässig:

- Namen und Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern,
- Eigentumsverhältnisse bzw. Verhältnisse dinglich berechtigter Personen, sowie deren Namen und Anschriften,
- Namen und Anschriften der Inhaberinnen und Inhaber von Betrieben,
- Grundstücksbezeichnungen und Grundbuchbezeichnungen,
- Daten über den Frischwasserverbrauch.

Die entsprechenden Daten werden gem. § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) aus folgenden Unterlagen erhoben:

- aus Datenbeständen, die der Stadt aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes (nach §§ 23 - 28 BauGB i. V. m. § 3 WoBauErlG) bekannt geworden sind,
- aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster,
- aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern,
- aus den bei der Finanzabteilung der Stadt Kellinghusen geführten grundstücksbezogenen Dateien,
- aus der bei der Planungsabteilung der Stadt Kellinghusen vorhandenen Liegenschaftskartei,
- aus Meldedateien des Einwohnermeldeamtes der Stadt Kellinghusen,
- aus der Gewerbekartei des Ordnungsamtes der Stadt Kellinghusen,
- aus den bei dem Wasserwerk der Stadt Kellinghusen geführten Kundendateien und
- den bei der unteren Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten.

(2) Soweit zur Veranlagung zu Nutzungsentgelten nach dieser Satzung i. V. m. den AVB Wasser im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere bei den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden.



Stadt Kellinghusen

Ortsrecht und weitere Regelungen (Wasserversorgungssatzung)

Nummer: 815.1

Seite: 15

Stand: 01/95

- (3) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Entgelterhebung nach dieser Satzung i. V. m. den AVB Wasser weiterverarbeitet werden.
- (4) Die Speicherung und Verwendung der Daten auf Datenträgern der jeweiligen EDV-Anlage der Stadt Kellinghusen ist zulässig.
- (5) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen § 17 Abs. 3 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 DM geahndet werden.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem § 8 dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

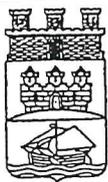
§ 23

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die unter dem 08. Oktober 1989 erlassene Satzung der Stadt Kellinghusen über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser (Wasserversorgungssatzung) in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 24. Februar 1994 außer Kraft.

Kellinghusen, den 22. Mai 1995

Siegfried Kalis
Bürgermeister



Stadt Kellinghusen

Ortsrecht und weitere Regelungen
(Wasserversorgungssatzung)

Nummer: 815.1

Seite: 16

Stand: 01/95

Veröffentlichung

Die unter dem 22. Mai 1995 erlassene Satzung der Stadt Kellinghusen über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser ist am *28.6.1995* gem. § 13 der Hauptsatzung der Stadt Kellinghusen in der Tageszeitung "Norddeutsche Rundschau" bekanntgemacht worden.

In Kraft am 29.6.1995

1. Änderung der Satzung der Stadt Kellinghusen über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein hat die Ratsversammlung am 12.06.2001 folgende 1. Änderung der Satzung über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser beschlossen:

Artikel I

In § 12 Abs. 2 Satz 4 werden die Beträge „500,00 DM„ und „250,00 DM„ ersetzt durch die Beträge „250,00 Euro„ und „125,00 Euro„.

Artikel II

In § 21 Abs. 1 Satz 2 werden die Begriffe und Paragraphen „gem. § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1„ ersetzt durch die Wörter „nach dem„.

Artikel III

§ 22 Abs. 2 lautet wie folgt: „Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 18 Abs. 3 2. Halbsatz des Kommunalabgabengesetzes vorgegebenen Betrages geahndet werden..“

Artikel IV

Die vorstehenden Änderungen treten am 01.01.2002 in Kraft.

Kellinghusen, den 15.06.2001
i.V.


Bärbel Juister
1. stellv. Bürgermeisterin



2. Änderung der Satzung der Stadt Kellinghusen über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.10.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 452) hat die Ratsversammlung am 07.12.2007 folgende 2. Änderung der Satzung der Stadt Kellinghusen über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser beschlossen:

Artikel I

In § 19 werden in Satz 1 die Worte „Allgemeinen Versorgungsbedingungen (AVB Wasser)“ durch die Worte „Ergänzenden Bestimmungen für die Versorgung mit Wasser (EBV Wasser)“ ersetzt.

In Satz 2 werden die Worte „Allgemeinen Versorgungsbedingungen“ durch die Worte „Ergänzenden Bestimmungen für die Versorgung mit Wasser“ ersetzt.

Folgender Satz 3 wird neu eingefügt: „Im übrigen gelten für die geschlossenen Versorgungsverträge die Regelungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV).“

Artikel II

In § 20 Absatz 1 Ziffer f) werden die Worte „AVB Wasser“ durch „EBV Wasser“ ersetzt.

In Absatz 2 werden die Worte „der Ziff. 14.1 der AVB Wasser“ durch die Worte „§ 33 Ziffer 2 AVBWasserV.“ ersetzt.

In Absatz 3 Satz 3 werden die Worte „Ziff. 14.2 der AVB Wasser i.V.m. Anlage 1 der AVB an die Stadtkasse“ durch die Worte „Ziffer 6.2 der EBV Wasser“ ersetzt.

In Absatz 4 werden die Worte „Anlage 1 der AVB Wasser an die Stadtkasse“ durch die Worte „Ziffer 11.5 der EBV Wasser“ ersetzt.

Artikel III

In § 21 Satz 1 entfällt der durch Kommata eingeschlossene Halbsatz „sowie...werden,“ ersatzlos.

Die Absätze 2 und 3 entfallen ersatzlos.

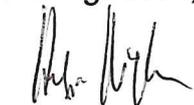
Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 2.

Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 3.

Artikel IV

Die vorstehenden Änderungen treten am 01.01.2008 in Kraft.

Kellinghusen, 12.12.2007



Helga Nießen
Bürgermeisterin

